



Merkblatt

Testangebote ausserhalb von Praxen, Apotheken und Laboren

Stand 9. November 2021

Entscheidet sich ein Veranstalter oder Betreiber einer Lokalität, vor Ort eine Testmöglichkeit anzubieten, gelten folgende Bedingungen:

1 Testanbieter

Als Testanbieter werden fachverantwortliche Personen benannt, welche eine anerkannte **Berufsausübungsbewilligung des Kantons St. Gallen** vorweisen können. Dazu zählen Ärztin/Arzt, ApothekerIn oder LaborleiterIn. Ist ein/e LaborleiterIn verantwortliche Person, braucht dieser keine Berufsausübungsbewilligung, sondern es genügt, wenn das Unternehmen eine **Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen** als medizinisches Laboratorium hat und von den Krankenkassen als Analyselabor anerkannt ist.

Diese Person übernimmt die fachliche Verantwortung für die Testung und kann dafür spezifisch geschultes Personal einsetzen. Sie ist auch für die fachliche Schulung der vor Ort testenden Personen verantwortlich.

Im Rahmen von Testungen vor Ort werden primär **Antigen-Schnelltests Fachanwendung diagnostischer Standard** eingesetzt. Es dürfen nur Tests zur Anwendung kommen, für die eine Zulassung besteht: [SARS-CoV-2-Schnelltests für die Fachanwendung](#). (Weitere Informationen: [bag.admin.ch](#)) Ab dem 16. November führen nasale Antigen-Schnelltests nicht mehr zu einem Zertifikat! Die Kosten für das Testen vor Ort werden für bestimmte Personengruppen vom Bund getragen.

Der Testanbieter ist verpflichtet, ein **Covid-Zertifikat** für alle durch ihn selbst negativ Getesteten auszustellen. Die zertifikatsverantwortliche Person trägt die Verantwortung für die korrekte Ausstellung des Zertifikates.

Erst das Zertifikat berechtigt zum Eintritt in die Veranstaltung.

Bei missbräuchlicher Ausstellung von Zertifikaten und/oder nicht Einhalten der kantonalen Vorgaben behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Hinweis: ausserkantonale Leistungserbringer haben die Möglichkeit, eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton St: Gallen zu beantragen oder eine 90-Tagesmeldung zu machen. ([Bewilligungen Medizinalberufe](#))

2 Veranstalter oder Lokalbetreiber

2.1 Veranstalter

Der Veranstalter ist primär für die Bereitstellung der Test- und IT-Infrastruktur, sowie die administrative Abwicklung mit den Behörden zuständig.

Der Veranstalter meldet spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung über das [Formular auf der kantonalen Webseite](#):

- Angaben zur Veranstaltung (Ort, Datum, erwartete Anzahl Gäste) und zum Veranstalter
- Name des Testanbieters



Kantonsarztamt

- Kontaktdaten der fachverantwortlichen Person (ÄrztIn, ApothekerIn, LaborleiterIn)
- Kontaktdaten und Berufsbezeichnung der die Tests durchführenden Person/en
- Kontaktdaten der Zertifikate ausstellenden Person (Name, Vorname, Mobiltelefonnummer, Emailadresse). Diese Person muss **zwingend** aus dem Team des Testanbieters kommen, also MitarbeitendeR von ÄrztIn, ApothekerIn, LaborleiterIn sein und als User im Kanton SG registriert sein!

Für **Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen** konsultieren Sie bitte die Seite [Grossveranstaltungen](#). Falls der Veranstalter nicht bereits die oben genannten Angaben im Rahmen des Gesuchs zuhanden des Rechtsdienstes gemacht hat, kann das nachgeholt werden mit einer Meldung über das [Formular auf der kantonalen Webseite](#):

2.2 Lokalbetreiber

Der Lokalbetreiber ist primär für die Bereitstellung der Test- und IT-Infrastruktur, sowie die administrative Abwicklung mit den Behörden zuständig.

Er meldet spätestens 10 Tage vor Beginn des Testbetriebes über das [Formular auf der kantonalen Webseite](#):

- Name des Testanbieters
- Kontaktdaten der fachverantwortlichen Person (ÄrztIn, ApothekerIn, LaborleiterIn)
- Kontaktdaten und Berufsbezeichnung der die Tests durchführenden Person/en
- Kontaktdaten der Zertifikate ausstellenden Person (Name, Vorname, Mobiltelefonnummer, Emailadresse). Diese Person muss **zwingend** aus dem Team des Testanbieters kommen, also MitarbeitendeR von ÄrztIn, ApothekerIn, LaborleiterIn sein und als User im Kanton SG registriert sein!

3 Hilfreiche Links

[LINK Covidzertifikatsseite BIT \(Bundesamt für Informatik und Telekommunikation\)](#)

[LINK E-Learning Covid-Zertifikat](#)

4 Kosten

Ab 11. Oktober 2021 werden Antigen-Schnelltests, für welche bei negativem Testresultat ein Zertifikat für Getestete ausgestellt wird, nur noch in Ausnahmefällen vom Bund vergütet. Die anfallenden Kosten für einen Antigen-Schnelltest inkl. Zertifikatsausstellung dürfen ab dem 11. Oktober 2021 vom Testanbieter festgelegt und dem/der BesucherIn in Rechnung gestellt werden.

In folgenden Ausnahmefällen werden Antigen- Schnelltests weiterhin vom Bund vergütet. Dies sind;

Personen, die erst eine Impfdosis erhalten haben (Nachweis der ersten Impfung muss erbracht werden, Übergangsbestimmung bis 30.11.2021)

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest nötig, Details siehe Webseite Bundesamt für Gesundheit BAG [\[LINK\]](#))

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre (diese sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen)



Kantonsarztamt

Bei diesen Ausnahmefällen, darf der Testanbieter keine zusätzlichen Kosten für Personal, Logistik, Infrastruktur und Zertifikatausstellung auf den/die BesucherIn abwälzen.

Weiterführende Informationen: [Merkblatt Testung vor Ort bei Veranstaltungen](#)